

Wirkung der Subrogation

1. Begriff

Allgemein formuliert bedeutet Subrogation der integrale **Übergang der Rechte der geschädigten Person -von Gesetzes wegen- auf den zahlenden Ersatzpflichtigen**. Bei der gesetzlichen Subrogation (Legalzession) gemäss **Art. 72 Abs. 1 ATSG** (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts v. 6. Oktober 2000, SR 830.1) gehen im Zeitpunkt des Ereignisses die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen auf die Sozialversicherungen über.

2. Sinn und Zweck der Subrogation

Durch die Subrogation wird der eigentliche Rückgriff der Ersatzpflichtigen erst ermöglicht. Dadurch können bspw. die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV), die bei einem Unfall mit bleibender Körperschädigung der versicherten Person Leistungen erbringt, ihre Leistungen bei der schädigenden Person zurückfordern. Die AHV und IV subrogieren somit in die Rechte der geschädigten Person.

Durch die Subrogation wird weiter eine drohende Übererschädigung in den meisten Fällen vermieden, indem die Haftpflichtansprüche des Versicherten in der Höhe der Sozialversicherungsleistungen von Gesetzes wegen übergehen.

3. Voraussetzungen der Subrogation

- Die Subrogation ist gesetzlich verankert in Art. 72-75 ATSG (Legalzession)
- Das Bestehen einer Haftpflichtforderung. Die Subrogation erfolgt nur bis zur Höhe der bestehenden Haftpflichtforderung.
- Das Vorhandensein von gesetzlichen Leistungen des subrogationsberechtigten Ersatzpflichtigen in der Höhe des subrogierenden Betrages. Zu den gesetzlichen Leistungen gehören sowohl Pflichtleistungen (z.B. eine Invalidenrente) wie auch Ermessensleistungen (Kostenvergütung für Hauspflege). Für Kulanzleistungen (z.B. zur Vermeidung eines Prozesses) wie auch für gewisse Leistungen von Zusatz-Versicherungen besteht kein Subrogationsrecht.
- Kongruente Leistungen der Sozialversicherungen zum haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Schaden (vgl. [Ausbildungspapier Kongruenz](#)).
- Keine Einschränkung des Rückgriffs aufgrund von Art. 75 ATSG: Wenn keine *obligatorische* Haftpflichtversicherung die Haftung von Familienangehörigen oder von Personen des Berufslebens gegenüber geschädigten Personen dieser Kreise deckt, ist eine Regressnahme nur möglich, wenn diese Schädiger grobfahrlässig oder absichtlich gehandelt haben (s. auch Art. 75 Abs. 3 ATSG).

4. Wirkung der Subrogation

Durch die Subrogation treten die Sozialversicherungen vollumfänglich in die Rechte der geschädigten Person gegen den Haftpflichtigen ein, entsprechend der Wirkung der Zession gemäss Art. 164 ff. OR (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] v. 11. März 1911, SR 220). Der Sozialversicherer nimmt somit die Rechtsposition der geschädigten Person ein und kann dadurch entsprechend agieren.

5. Auskunftspflicht der versicherten Person im Direktschaden gegenüber den regressierenden Sozialversicherungen

Bezogen auf die Mitwirkung im Vollzug, wurde Art. 28 Abs. 3 ATSG ergänzt (i. K. seit 1.1.2021):

³ Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, haben alle betroffenen Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Leistungsanspruchs und für die Durchsetzung des Regressanspruchs erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet.

Höchstgerichtlich hat sich das Bundesgericht jedoch dazu bereits 2011 in einem die Suva betreffenden Fall in 2C_900/2010 geäussert, wobei diese Ausführungen ebenfalls für den AHV/IV Regress Geltung haben:

«[...] Die Sozialversicherungen bzw. ihre Versicherten, welche Erstere durch ihre Beiträge finanzieren, sollen durch den Regress entlastet werden (**BGE 124 III 222** E. 3 S. 225 mit Hinweisen). Deshalb können die Sozialversicherungen von Behörden und Gerichten sowie von den bei ihnen versicherten Personen, denen sie im Zusammenhang mit dem Unfall Leistungen erbringen, umfassende Auskunft verlangen, um anschliessend die Rückgriffsansprüche durchsetzen zu können. Der Haftpflichtige bzw. der Unfallverursacher und seine Haftpflichtversicherung sollen nicht dadurch besser gestellt werden, dass statt einem einzigen Anspruchsteller - dem Unfallgeschädigten - noch weitere Anspruchsteller - die Sozialversicherungen - ihnen gegenüber auftreten (vgl. **BGE 124 III 222** E. 3 S. 225; **124 V 174** E. 3b S. 177; **119 II 289** E. 5b S. 294; Urteil 4P.322/1994 vom 28. August 1995 E. 2c; je mit Hinweisen). Alles was die SUVA zur Durchsetzung ihrer Rückgriffsansprüche gegen den Haftpflichtigen unternimmt, tut sie aus der Rechtsposition des Geschädigten heraus. Sie tritt gleichsam in dessen Fussstapfen und verfolgt ihren Rückgriff gegen den Haftpflichtigen "mit der Brille des Geschädigten" (Marc Hürzeler, in: Personenschadensrecht, Hürzeler/Tamm/Biaggi [Hrsg.], 2010, Rz. 432 und 439).

Insoweit kann die erwähnte Auskunftspflicht der Versicherten nicht durch eine Diskretionsklausel, welche im Rahmen eines Vergleichs zwischen diesen einerseits und dem Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherer andererseits vereinbart wird, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Die Unfallgeschädigte war demnach gegenüber der SUVA nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Letztere Informationen zur Geltendmachung ihrer Regressansprüche benötigte. Das betrifft auch den Inhalt des Vergleiches (E. 1.7)»¹.

¹ Bger vom 17. Juni 2011, 2C_900/2010

Damit wird klar, dass gemäss Rechtsprechung aber auf gestützt auf das Gesetz (Art. 28 Abs. 3 ATSG) eine Auskunftspflicht der versicherten Person gegenüber der regressierenden Sozialversicherung besteht. Die versicherte Person ist also nicht nur berechtigt, sondern **sogar verpflichtet**, über die Direktschadenserledigung Auskunft zu erteilen.

6. Umfang der Subrogation

Die Höhe der subrogierenden Forderung wird begrenzt einerseits durch die bestehende Haftpflichtforderung (1. Grenzziehung), die durch verschiedene Gründe bei der Schadenersatzbemessung reduziert werden kann. Andererseits kann wie bereits erwähnt, nicht in einen höheren Betrag subrogiert werden, als der, welcher gesetzlich geleistet worden ist. (2. Grenzziehung).

Eine weitere Grenze bildet das Quotenvorrecht (Art. 73 Abs. 1 ATSG). Wird die Ersatzquote des Haftpflichtigen aus irgendeinem Grunde reduziert, z.B. weil die geschädigte Person ein Selbstverschulden zu vertreten hat, können die Sozialversicherer nur noch den Betrag fordern, der verbleibt, nachdem der gesamte Direktschaden beglichen worden ist (ausgenommen bei Leistungskürzungen der AHV/IV wegen Absicht des Anspruchsberechtigten). Der verbleibende Betrag wird unter den subrogationsberechtigten Sozialversicherer proportional aufgeteilt.

Eine zusätzliche Beschränkung bildet das Befriedigungsvorrecht (Art. 73 Abs. 3 ATSG). Dieses spielt dann eine Rolle, wenn bezüglich der Haftpflichtversicherung eine beschränkte Deckungssumme besteht. Dann gilt, ähnlich dem Quotenvorrecht, ein Vorrecht der geschädigten Person für den Direktschaden, bis dieser zu 100% gedeckt wird. Der verbleibende Teil wird wiederum unter den subrogierenden Sozialversicherer aufgeteilt.

Der subrogationsberechtigte Ersatzpflichtige tritt nicht nur in die der geschädigten Person zustehende Forderung ein, sondern auch in sämtliche Nebenrechte (Art. 170 OR), die mit der Forderung verbunden sind sowie in die Einreden, mit denen die Forderung belastet ist (Art. 169 OR). Als Nebenrecht geht insbesondere auch das Recht zur Durchsetzung der Forderung über (direktes Forderungsrecht; Art. 72 Abs. 4 ATSG). Zudem erwirbt die AHV/IV auch bereits verfallene sowie zukünftige Zinsforderungen der geschädigten Person. Die Verjährung hingegen wird von der Subrogation nicht berührt und läuft daher ungehindert weiter.

7. Zeitpunkt der Subrogation

Die Subrogation erfolgt im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses (Art. 72 Abs. 1 ATSG). Das Verfügungsrecht der geschädigten Person über ihre Ersatzansprüche wird somit bereits bei deren Entstehung entzogen und so eine Vereitelung der Regressansprüche der Sozialversicherungen verhindert.

Ihre konkrete Wirkung entfaltet die Subrogation aber erst mit der Entstehung kongruenter Einzelschäden. So kann beispielsweise erst nach langdauernder Heilbehandlung feststehen, welche wirtschaftliche Beeinträchtigung eine geschädigte Person auf dem allg. Arbeitsmarkt aufweist, was beispielsweise auch den IV-Grad der Erwerbsunfähigkeit bestimmt. Die auf Einzelschäden zu beziehende Höhe der Subrogationsforderung bleibt solange unbestimmt, bis der Umfang der entsprechenden

Haftpflichtansprüche (Schaden) und Umfang der kongruenten Versicherungsleistungen bekannt sind.

8. Subrogation im Auslandregress

Es bestehen mit vielen Staaten Sozialversicherungsabkommen, aufgrund denen die Subrogation des Sozialversicherers gegenseitig anerkannt wird (eine Liste der Sozialversicherungsabkommen ist zu finden auf www.bsv.admin.ch – Sozialversicherungen – Internationale Sozialversicherung – Grundlagen & Abkommen – Sozialversicherungsabkommen – Dokumente oder [direkt](#)). Einige Staaten kennen kein Regressrecht des Sozialversicherers, weshalb die entsprechenden Sozialversicherungsabkommen keine Bestimmung zur Anerkennung der Subrogation enthalten.

Mit Inkrafttreten des bilateralen Abkommens I am 1. Juni 2002 (SR 0.142.112.681) kommen im Verkehr mit den EU- und EFTA-Staaten für Erwerbstätige die Verordnung (EWG) 1408/71 bzw. ab 2012, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1)², welche durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 abgelöst wurde, zur Anwendung³. Diese sehen vor, dass die im Recht eines Mitgliedstaates vorgesehene Subrogation des Sozialversicherers in die Ansprüche der geschädigten Person von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden muss (Art. 93 Verordnung [EWG] 1408/71 bzw. Art. 85 Verordnung [EG] Nr. 883/2004, resp. Verordnung (EG) Nr. 998/2009).

Für Nichterwerbstätige die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG), 1408/71 (Art. 2) fielen, galt weiterhin das von der Schweiz mit dem Staat am Unfallort abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen. Mit dem damaligen Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (resp. (EG) Nr. 998/2009) wurde der persönliche Geltungsbereich der Verordnung auf alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in der Schweiz und deren Familienangehörige und Hinterbliebene ausgeweitet (Art. 2)⁴.

² Zum Anwendungsbereich des Abkommens s. auch Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV, gültig ab 1.6.2002 (KSBIL), www.bsv.admin.ch

³ AS 2012 2627

⁴ S. dazu AS 2012 2627

9. Weiterführende Literatur zum Thema Subrogation

Beck Peter, Zusammenwirken der Schadensausgleichssysteme, in: Weber/Münch (Hrsg.), Haftung und Versicherung, Basel 2015.

Bittel Thomas/Studhalter Bernhard, Aktuelle Probleme des Koordinationsrecht, Stört das Regressprivileg? In HAVE/REAS 2017: Aktuelle Probleme des Koordinationsrechts II, Schulthess, Zürich, 2017- S. 91-128.

Dolf Remo, Das Rückgriffsrecht der AHV/IV unter Berücksichtigung besonderer Durchsetzungsfragen, Schulthess, Zürich 2016.

Dolf Remo, Aktuelle Probleme des Koordinationsrecht II, Präjudiziert die Direktschadenerledigung den Regress des Sozialversicherer? In: HAVE/REAS 2017: Aktuelle Probleme des Koordinationsrechts II, Schulthess, Zürich, 2017- S. 145 – 175.

Huguenin Claire, Obligationenrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Schulthess, Zürich, 2019, S. 606 – 626.

Frésard-Fellay Ghislaine, Le recours subrogatoire de l'assurance-accidents sociale contre le tiers responsable ou son assureur, Diss. Luzern, 2007

Kieser Ueli, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht, ATSG, 4. Aufl., Schulthess, Zürich, 2020, s. zu Art. 72 ATSG.

Overney, Alexis, Le recours subrogatoire de l'assureur social : questions posées par la jurisprudence récente du Tribunal fédéral, in: L'indemnisation du préjudice corporel, Neuchâtel: CEMAJ, juristische Fakultät Neuchâtel; Helbing Lichtenhahn, Basel, 2019, S. 107-146.

Rey Heinz,/Wildhaber Isabelle, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Schulthess, Zürich, 2018, S. 42 – 78 sowie S. 299 – 309.

Riemer-Kafka Gabriela, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 6. Aufl., Stämpfli, Bern, 2018, S. 295 – 312.

Roberto Vito, Haftpflichtrecht, 4. Aufl., Stämpfli, Bern, 2024, S. 197 ff.

Rumo-Jungo Alexandra, Subrogation im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses. Vier Sonderfragen, in: Metzler/Fuhrer (Hrsg.) Festschrift des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz und des Nationalen Garantiefonds Schweiz, Basel/Genf/München 2000, S. 409 ff.

Stoessel Gerhard, Das Regressrecht der AHV/IV gegen den Haftpflichtigen, Diss. Zürich, 1982

Werro Franz, La responsabilité civile, 3. Aufl., Stämpfli, Bern, 2017, S. 352 – 389.

Oktober 2024, Lorena Locher